

DIE REVISION DER VERFASSUNGSINSTRUMENTE DER VEREINTEN NATIONEN IM LICHT DER BESTREBUNGEN DER STAATEN IN ÜBERSEE

Eine Analyse der Ereignisse auf der 24. und 25. Generalversammlung

Von HERIBERT FRANZ KÖCK

Am 21. 11. 1969 brachte Kolumbien den Antrag ein, die Frage einer Satzungsrevision auf die Tagesordnung der 24. ordentlichen Session der Generalversammlung (GV) der Vereinten Nationen (VN) zu setzen. Anlaß zu dieser Initiative bot die Überlegung, daß die im folgenden Jahr abzuhaltende Jubiläums-GV ein geeigneter Zeitpunkt wäre, zum 25. Jahrestag des Bestehens der Organisation der VN (OVN) Vorschläge über eine Verbesserung ihrer Verfassung zu erörtern und u. U. entsprechende Beschlüsse zu fassen. Ziel dieser Bestrebungen ist es, dieses Instrument den seit Ende des 2. Weltkriegs geänderten Umständen in der internationalen Gemeinschaft anzupassen. Hand in Hand mit den Bestrebungen zur Änderung der Satzung im eigentlichen Sinne geht das Bemühen, auch das Statut des Internationalen Gerichtshofes (IG) sowie die Geschäftsordnung der GV einer Revision zu unterziehen¹. Damit wird deutlich, daß heute eine kritische Haltung gegenüber der Verfassung der organisierten Staatengemeinschaft² besteht, die vor allem von den lateinamerikanischen und afro-asiatischen Staaten eingenommen wird.

Welche Beweggründe veranlassen diese Staaten der „Dritten Welt“³, sich aktiv für die Änderung der Rechtsgrundlage der OVN einzusetzen? Handelt es sich dabei um den plötzlichen Ausbruch aufgetauter Unzufriedenheit oder haben wir es mit einem Glied in einer Kette ähnlicher Bestrebungen zu tun? Worauf zielen dieselben ab? Und schließlich: welche Chance besteht für ihre Verwirklichung? Vier Fragen, auf die eine Antwort zu geben, im folgenden versucht werden soll. Dies kann selbstverständlich im Rahmen dieser Untersuchung nicht erschöpfend geschehen. Vor allem zu den beiden ersten Punkten werden nicht mehr als kurze Skizzen möglich sein. Sie sollten jedoch ausreichen, denn gerade auf diesen Gebieten gibt es eine ganze Reihe sehr informativer Untersuchungen⁴, die Weitschweifigkeit hier entbehrlich machen. Das Schwergewicht wird daher im Rahmen dieser Darstellung auf die materielle und formelle Seite der Ereignisse innerhalb der VN selbst

¹ Da die Änderung der GO der GV aber keine Satzungsänderung bedingt, scheidet sie aus der vorliegenden Untersuchung aus.

² Wir verwenden diese Bezeichnung im Anschluß an VERDROSS, Die Verfassung der Völkerrechtsgemeinschaft (1926) und Völkerrecht, 5. Aufl. (1964) S. 135 f. und S. 506.

³ Unter „Dritter Welt“ verstehen wir hier die nachkolonialen Staaten Asiens, Afrikas und Lateinamerikas. Wir folgen dabei SCHRÖDER, Die Dritte Welt und das Völkerrecht (1970), S. 9 f., der auch nähere Auskünfte über die Herkunft dieser Bezeichnung gibt. Sie sind identisch mit den „Staaten in Übersee“ im Sinne dieser Zeitschrift; vgl. KRÜGER, „Das Programm“, VRÜ 1968, S. 6.

⁴ Von den einschlägigen Darstellungen können hier nur die wichtigsten selbständigen Publikationen genannt werden; daneben gibt es eine Fülle kürzerer Untersuchungen in verschiedenen Fachzeitschriften. Die Auswahl der hier gegebenen Titel ist notwendig eine subjektive des Verfassers. CLAUDE, *Swords into Plowshares. The Problems and Progress of International Organization* (1956); CONTE, *Bandoung tournant de l'histoire* (1965); FRIEDMANN, *The Changing Structure of International Law* (1964); FALK-MENDLOVITZ (Hrsg.), *Disarmament and Economic Development (The Strategy of World Order, Vol. 4)* (1966); O'BRIEN, *The New Nations in International Law and Diplomacy* (1965); PFAHLBERG, *Zur Politik afro-asiatischer Staaten in den Vereinten Nationen 1945—1960* (1966); ROSSI, *The Third World* (1963); SCHRÖDER, *Die „Dritte Welt“ und das Völkerrecht* (1970); ders., *Die Konferenzen der „Dritten Welt“ — Solidarität und Kommunikation zwischen nachkolonialen Staaten* (1968); SOHN, *Cases on United Nations Law* (1967); SINHA, *New Nations and the Law of Nations* (1967); TANGLEY, *New Law for a New World?* (1965); WORSLEY, *The Third World* (1964).

während des Zeitraumes der letzten knapp zwei Jahre gelegt werden. Dabei wird sich zeigen, daß nicht nur große politische, sondern auch beträchtliche rechtliche Hindernisse auszuräumen sein werden, bevor an eine Änderung der Satzung der VN (SVN) von tatsächlicher Bedeutung gedacht werden kann.

I. Die Wandlung der internationalen Gesellschaft seit 1945

„Die Erforschung der Geschichte der Gegenwart“, schreibt der bekannte Oxforder Historiker und Zeitgeschichtler BARRACLOUGH⁵, „hat . . . meist in einer Darstellung der zwei Weltkriege, der Friedensverträge von 1918, des Aufstiegs des Faschismus und Nationalsozialismus und — seit 1945 — des Konflikts der kommunistischen mit der kapitalistischen Welt bestanden. Diese Methode scheint mir unzulänglich und in mancher Hinsicht vielleicht sogar irreführend. Wir werden uns viel intensiver mit der neuen Welt, die im Entstehen begriffen ist, beschäftigen, als mit der sterbenden alten Welt. Wir brauchen uns nur umzuschauen, um zu erkennen, daß einige der charakteristischen Merkmale der Welt unserer Zeit ihren Ursprung in Bewegungen und Entwicklungen haben, deren Schauplatz weit von Europa entfernt liegt. Es scheint eines der charakteristischen Merkmale der Geschichte unserer Zeit zu sein, daß sie Weltgeschichte ist, und daß die Kräfte, die sie formen, nur verständlich werden, wenn wir bereit sind, uns eine weltweite Perspektive anzueignen.“ Wer auf der Bühne des internationalen Lebens agieren oder sich mit ihm wissenschaftlich auseinandersetzen muß, bekommt die Änderung des internationalen Weltbildes, wie sie sich — nach ersten Anläufen zu Ende des Ersten Weltkriegs — seit 1945 vollzogen hat, in ganz nüchternen Zahlen dokumentiert, die allein schon geeignet sind, den Wandel der internationalen Gemeinschaft in diesem Zeitraum sinnfällig zu machen. Von den 51 Gründungsmitgliedern der OVN⁶ waren 31 Staaten aus Regionen, die heute der „Dritten Welt“ zuzuzählen sind⁷, also 68 Prozent; 1969 war der Mitgliederstand der OVN auf 127 angewachsen, die Zahl der „Third World“-States aber auf 92. Sie stellen daher mit mehr als 76 Prozent eine eindrucksvolle Mehrheit in der Organisation dar. Daß es folglich heute nicht möglich ist, die Anliegen dieser Staaten im allgemeinen zu ignorieren, und daß dieselben im besonderen imstande sind, jene Organe der OVN, in denen — im Gegensatz zum Sicherheitsrat etwa, der wegen der Einrichtung von fünf ständigen Sitzen besonders strukturiert ist — keine rechtlichen Hindernisse für die Ausnützung gegebener Mehrheitsverhältnisse bestehen, zur Plattform ihrer Interessen zu machen, scheint klar zu sein⁸.

5 Tendenzen der Geschichte im 20. Jahrhundert (1967), S. 7 f.

6 Das sind die zur Konferenz von San Francisco geladenen Staaten, von denen allerdings Polen nicht teilnahm, sondern wegen der ungeklärten Frage seiner Vertretung erst nachträglich unterzeichnen konnte. Vgl. VON PUTTKAMER, „Polen“, Wörterbuch des Völkerrechts, 2. Aufl., 2. Bd., S. 777.

7 Davon aber waren 19 Staaten, also der größte Teil, lateinamerikanische, deren kultureller Hintergrund sich von dem der afro-asiatischen Staaten wegen ihrer viel längeren Kolonialperiode wesentlich unterschied und die politisch dem Westen (also einer Gruppe hauptsächlich entwickelter Staaten) zuzurechnen waren und z. T. heute noch sind. Ihre Zusammenarbeit mit den Afro-Asiaten begann erst später und dann vornehmlich in wirtschaftlichen Fragen.

8 Vgl. hierzu RÖHLING, International Law in an Expanded World (1960), und vor allem KEOHANE, Political Influence in the General Assembly (1966).

Wären diese Neuankömmlinge unter den Staaten so gartert, daß sie sich politisch, wirtschaftlich und rechtlich harmonisch in die gewachsene internationale Ordnung⁹ eingliedern ließen, das Problem einer „Dritten Welt“ wäre kaum aufgetaucht. Tatsächlich aber sind diese Staaten mit ihnen eigentümlichen Fragestellungen konfrontiert, wie sie sonst nirgends in dieser Form auftauchen, und deren Lösung ihnen bisher teilweise unüberwindliche Schwierigkeiten bereitet hat. Dieses Fragenbündel kann unter dem Begriff „Entwicklungsproblem“ zusammengefaßt werden. Verglichen mit markt- oder planwirtschaftlichen Industriestaaten stellen sie sich als „unterentwickelte“ (under-developed), oder — wie man zur Vermeidung dieses als abwertend empfundenen Ausdruckes auch häufig sagt — als „Entwicklungs-Länder“ (developing countries) dar. Gekennzeichnet ist ihre Wirtschaft durch die Produktion und Ausfuhr von Roh- und Grundstoffen (nicht selten in Form von Monokulturen), höchstens gepaart mit der ebenfalls auf dem Export ausgerichteten Erzeugung hochwertiger Kunstgegenstände von national-kultureller Eigenart, wobei dieser letztere Sektor selbstverständlich durch die Nachfrage äußerst limitiert ist¹⁰. Sie können daher aus ihrem Auftreten am Weltmarkt und ihrer Teilnahme am Welthandel keine ausreichenden Vorteile ziehen, und werfen folglich dem bestehenden Welthandelssystem im Rahmen des GATT¹¹ vor, daß es ihnen wegen ihrer ungünstigen Ausgangsposition keine Chancengleichheit gewähre, die absolute Diskrepanz zwischen den Entwicklungsstaaten und den hochindustrialisierten Ländern vergrößere und damit „die Reichen immer reicher, die Armen aber immer ärmer“ werden lasse¹². Notwendig sei vielmehr eine direkte Entwicklungshilfe der „reichen“ an die „armen“ Länder, wobei es sich keineswegs um Geschenke, sondern um die Abgeltung einer Schuld handle, hätten doch die ehemaligen Kolonialherren diese Gebiete ausgebeutet und durch ihre Versäumnisse, vor allem beim Aufbau einer einheimischen Industrie und der Heranziehung einer breiten Führungsschicht aus den Einwohnern der Kolonialländer, die heute herrschende Misere verursacht. Die Gewährung fremden Kapitals dürfe aber keine Mitsprache des Auslands zur Folge haben, weil dies die jüngst errungene Unabhängigkeit in Frage stelle und daher als „Neokolonialismus“ abzulehnen sei¹³.

Entwicklung und Entwicklungshilfe stehen insoweit heute mehr und mehr in der Liste der von den Vereinten Nationen zu behandelnden Problemen obenan und werden über kurz oder lang ein anderes von den ehemaligen Kolonialländern besonders gepflegtes Thema, Kolonialismus und rassische Diskriminierung¹⁴, von der ersten Stelle im Katalog im Rahmen der Organisation gehaltener Reden ver-

9 Schon seit der russischen Oktoberrevolution hat man wegen der ursprünglich ablehnenden Haltung des Sowjetstaates gegenüber dem bestehenden System des Völkerrechts von einer „Desintegration“ der internationalen Gemeinschaft sprechen zu müssen geglaubt. Vgl. SCHWARZENBERGER, „The Rule of Law and the Desintegration of the International Society“, 33 AJIL (1939), S. 56. Mit der Gründung der Vereinten Nationen war aber auch die Sowjetunion in weitem Maße in das traditionelle Völkerrechtssystem eingebunden worden. Daneben blieb allerdings ein besonderes „sozialistisches“ Völkerrecht bestehen. Vgl. REINKEMEYER, „Sowjetische Völkerrechtsauffassung“, Wörterbuch des Völkerrechts, 2. Aufl., Bd. III, S. 662 f.

10 HOFFMAN, One Hundred Countries and One and a Quarter Billion People (1960).

11 Allgemeines Zoll- und Handelsabkommen von 1947, das auf der Grundlage allgemeiner Meistbegünstigung die Integration des Welthandels fördern will. Text bei BERBER, Dokumente I, S. 1182 ff.

12 Vgl. INGRAM, International Economic Problems (1966), S. 95—97.

13 Vgl. statt vieler SCHRÖDER, Die „Dritte Welt“ und das Völkerrecht (1970) S. 55.

14 Gestützt auf GV-Res. 1514 (XV) aus 1960 über die Gewährung der Unabhängigkeit an Kolonialländer und -völker führen vor allem die afrikanischen Staaten einen erbitterten Kampf gegen die Reste kolonialer Herrschaft, besonders in den portugiesischen Kolonien und in Südrhodesien, und gegen die Politik Südafrikas in Südwafrika; Südafrika ist auch wegen seiner Apartheid-Gesetzgebung die Zielscheibe regelmäßiger Angriffe. In seinem jüngsten Südwafrika-Gutachten (1971), hat der Ia ausgesprochen, daß die Anwesenheit Südafrikas in Südwafrika rechtswidrig ist, da das Mandat durch die GV für erloschen erklärt wurde; die Staaten sind verpflichtet, sich in ihrem Verkehr mit Südafrika danach zu richten.

drängen¹⁵. Schon jetzt existieren verschiedene Einrichtungen wie UNCTAD¹⁶, UNDP¹⁷ und UNIDO¹⁸, mit deren Hilfe die Entwicklungslücke allmählich geschlossen werden soll. Sie haben sich allerdings bisher nicht als ausreichend erwiesen, und Untersuchungen der jüngsten Zeit haben ergeben, daß ohne einschneidende strukturelle Veränderungen diese Organisationen nicht in der Lage sein werden, die in sie gesetzten Erwartungen zu erfüllen¹⁹. Andererseits ist es aber den Staaten der „Dritten Welt“ bisher noch nicht gelungen, die Industriestaaten zu einem über ein gewisses Maß hinausgehendes Engagement in der Entwicklungshilfe zu veranlassen. Sie schreiben dieses Faktum nicht zuletzt der Tatsache zu, daß die Organisation der Vereinten Nationen, die nach ihrer Satzung in erster Linie zur „Lösung internationaler Probleme wirtschaftlicher . . . Art“ (Art. 55 lit.b) berufen sei, in ihrer Struktur ebenfalls unzureichend, weil für eine Welt ganz anderer Art geschaffen, wäre und daher kein taugliches Instrument zur Erreichung des angestrebten Ziels, einer universellen Wohlstandsgesellschaft auf der Grundlage gerechter Güterverteilung, darstelle. Müsse nun das internationale System sozusagen „an Haupt und Gliedern“ reformiert werden, so sei der Anfang bei der OVN selbst zu machen.

II. Die Revision der SVN 1963/65

Bevor auf die gegenwärtig zur Behandlung im Rahmen der OVN anstehenden Änderungswünsche betreffend die Satzung in concreto eingegangen wird, soll kurz das erste Unternehmen dieser Art erwähnt werden, das von den Staaten der „Dritten Welt“ gestartet und schließlich zu einem erfolgreichen Abschluß gebracht wurde.

Bestrebungen, die SVN abzuändern, sind beinahe so alt wie diese selbst. So wurde bereits auf der 1. GV (1946) von den Philippinen ein Resolutionsentwurf²⁰ eingebracht, Art. 27 (3) dahingehend abzuändern, daß im Sicherheitsrat (SR) in Substanzfragen ein „Vetorecht“ von nur zwei Großmächten gemeinsam ausgeübt werden könnte. Dieser Vorstoß scheiterte aber ebenso wie zahlreiche andere, darunter ein von den lateinamerikanischen Staaten ausgehender, die auf der 10. GV (1955) eine Erhöhung der Mitgliedzahlen in den drei Hauptorganen SR²¹, Wirtschafts- und Sozialrat (WR)²² und IG²³ vorschlugen. Während die Frage einer Erweiterung der Richterbank des IG aber später vorläufig fallengelassen wurde, sollte das

15 Die Zahl der Interventionen zum Problem der Entkolonialisierung (und Rassendiskriminierung in Südafrika) stieg zwischen der 15. und der 21. GV nur um ca. 80 Prozent, die der die Entwicklungshilfe betreffenden Interventionen jedoch um mehr als 120 Prozent. Siehe KAY, „The Impact on African States on the United“, 23 International Organization (1969), S. 26 f.

16 Ursprünglich eine Handels- und Entwicklungskonferenz von 1964, ist UNCTAD heute ein ständiges Organ der GV mit einem Sekretariat in Genf. Es dient zur Festlegung von Grundsätzen und Richtlinien betreffend Handel und Entwicklungshilfe. Vgl. INGRAM, loc. cit. S. 97.

17 Das von der GV am 12. 11. 1965 mit Wirkung vom 1. 1. 1966 geschaffene Entwicklungsprogramm der VN. In ihm sind das ehem. Expanded Program of Technical Assistance und der UN Special Fund zusammengefaßt zum größten multilateralen Hilfsprogramm.

18 Die 1965 im Rahmen der Vereinten Nationen errichtete Organisation für industrielle Entwicklung, die grundsätzlich als ausführendes Organ unter UNDP tätig wird.

19 Vgl. den Bericht zur 5. Session des Industrial Development Board, UN Doc. ID/B/80, vom 2. März 1971, wo festgestellt wird, daß die zweite Entwicklungsdekade der VN eine effektivere Zusammenfassung aller Kräfte erfordere. Zu diesem Zweck wurde auch für Juni 1971 eine Special International Conference of UNIDO einberufen, die eine Reform dieser Organisation zum Ziele hat.

20 UN Doc.A/C.1/34

21 UN Doc.A/3138

22 UN Doc.A/3139

23 UN Doc.A/3140

Streben nach einer höheren Sitzzahl in den beiden anderen Organen den ersten großen Erfolg der Staaten in Übersee auf dem Gebiet der Satzungsänderung bringen.

Ein entsprechender Antrag wurde von 44 Staaten Asiens und Afrikas am 16. 9. 63 gestellt²⁴. Seine Begründung, die auf der rasch steigenden Mitglie­derzahl der Organisation beruhte, wurde durch die große Zahl der Sponsoren aus den Reihen der neuen Staaten Afrikas und Asiens wirkungsvoll unterstrichen. Die Behandlung der Frage im Special Political Committee der 18. GV läßt zwei verschiedene Auffassungen erkennen, die sich jedoch in einem Punkt treffen: in der Anerkennung und Betonung des Rechts der neuen Staaten, verstärkt an den Agenden der beiden genannten Organe teilzuhaben. Zur Verwirklichung wurden jedoch einander ausschließende Methoden vorgeschlagen. Auf der einen Seite trat der Ostblock für die Beibehaltung, aber Neuaufteilung sowohl der vorhandenen Sitze der nicht­ständigen Mitglieder des SR als auch der Sitze des WR in der Weise ein, als „nach den sechs wichtigsten geographischen Bereichen der Welt, nämlich Afrika, Asien, Osteuropa, Westeuropa, Lateinamerika und Mittlerer Osten“ die Verteilung vorgenommen werden sollte. Eine Erweiterung der genannten Organe wäre jedoch erst „nach Wiederherstellung der legitimen Rechte der Volksrepublik China“ zulässig²⁵. Auf der anderen Seite stand die auch von einer Reihe westlicher Staaten geteilte Auffassung, daß die Verwirklichung dieses Rechts nur durch eine Erhöhung der Mitgliederzahl erreicht werden könne, weil die Redistributionsmethode den lateinamerikanischen Staaten einen der beiden ihnen durch „gentlemen's agreement“ von 1946 zugeteilten Sitze im SR wegnähme und auch im WR bewirke, daß ursprüngliche Mitglieder der VN durch neuaufgenommene in ihren Rechten verkürzt würden; in Anbetracht der Tatsache, daß es sich im lateinamerikanischen Bereich auch um Entwicklungsländer handle, sei diese Methode nicht gerechtfertigt²⁶. Die Kritik der Staaten in Übersee, vor allem der afrikanischen, an der sowjetischen Haltung verschärfte sich zusehends, als bekannt wurde, daß die Pekinger Regierung selbst für eine Erweiterung der beiden Organe eintrete²⁷. Kamerun sprach schließlich in diesem Zusammenhang von der Ausübung eines Vetorechts durch die Sowjetunion²⁸.

Während die lateinamerikanischen Staaten zunächst für eine Erweiterung des SR lediglich um zwei nichtständige auf insgesamt 13 Mitglieder eintraten und die Erhöhung der Mitgliederzahl des WR bloß um sechs auf insgesamt 24 im Auge hatten, konnte der Vertreter Ghanas am 16. 12. 1963 bekanntgeben, daß sich Afro-Asiaten und Lateinamerikaner auf eine Aufstockung des SR um 4, die des WR um 9 Mitglieder geeinigt hatten, so daß nunmehr im SR für den afrikanischen Kontinent drei, für den asiatischen zwei nichtständige Sitze zu erwarten wären²⁹. 54 Staaten der „Dritten Welt“ schlossen sich diesem afro-asiatisch-lateinamerikanischen Vorschlag als Co-Sponsoren an.

24 UN Doc.A/5520

25 Vgl. hierzu die grundlegende Stellungnahme der Sowjetunion in der 423. Sitzung des Special Political Committee vom 10. 12. 1963; UN Doc. A/SPC/SR. 423, S. 256 f.

26 Vgl. z. B. die Stellungnahme Argentiniens in der 427. Sitzung, *ibid.*, UN Doc. A/SPC/SR. 427, S. 267 f.; ferner die der Niederlande in der 420. Sitzung, UN Doc. A/SPC/SR. 420, S. 237; ähnlich auch Malaysia in der 425. Sitzung, UN Doc. A/SPC/SR. 425, S. 244.

27 Vgl. die Erklärung Albaniens in der 428. Sitzung, UN Doc.A/SPC/SR. 428, S. 277.

28 UN Doc.A/SPC/SR. 423, S. 258.

29 Vgl. UN Doc.A/SPC/SR. 429, S. 287.

Die Abstimmung über diese beiden Entwürfe brachte eine überwältigende Mehrheit für ihre Annahme³⁰. Nach der Ratifikation durch 93 Mitgliedstaaten inklusive der ständigen Mitglieder des SR — wie dies von Art. 108 SVN gefordert ist — trat die Satzungsänderung am 31. 8. 1965 in Kraft³¹. Diese Änderung, die ausschließlich auf die Initiative der neuen Staaten zurückgeht und mit massiver Unterstützung der lateinamerikanischen durchgesetzt wurde, hat bewiesen, daß die Staaten der „Dritten Welt“ auch gegen den Willen einer Großmacht in der Lage sind, die Anpassung nicht mehr adäquater Bestimmungen der SVN an geänderte Verhältnisse durchzusetzen³². Rechtlich ist eine solche Änderung zwar vom Willen der Großmächte im SR abhängig, aber es hat sich gezeigt, daß sich diese dem durch das geschlossene Vorgehen der Entwicklungsländer erzeugten politischen Bewegungsmoment nicht entziehen konnten. Es ist wichtig, im Zusammenhang mit dem gegenwärtigen Bestreben nach Satzungsänderung, das Gegenstand des folgenden Teiles ist, diesen Aspekt stets in Betracht zu ziehen. Er scheint von größerer Bedeutung zu sein als das unmittelbare Ergebnis der Reform von 1963/65, wengleich es den afro-asiatischen Staaten durch vier neue Sitze im SR, die ihnen alle zufielen, und durch sieben der neun neuen Sitze im WR verstärkten Einfluß verschaffte und damit auch zu verstärktem Interesse dieser Staaten an und Mitarbeit in diesen Organen führte. Von einer Strukturänderung der SVN kann man jedoch in diesem Zusammenhang nicht sprechen.

III. Die Haltung der Staaten in Übersee im Rahmen der gegenwärtigen Bestrebungen zur Änderung der SVN

Der kolumbianische Antrag, der die neue Phase von Initiativen zu einer Satzungsänderung einleitete und für den ein wichtiger und dringender Charakter reklamiert worden war³³, wurde der 6. (der Rechts-)Kommission der GV zugewiesen³⁴, weil es sich dabei — trotz eines eminent politischen Aspekts — um eine Rechtsfrage handelt. Die entscheidenden offiziellen Diskussionen im Rahmen der OVN spielten sich daher in der Folge, 1969 sowohl wie 1970, in dieser Kommission und im Plenum der GV ab, wobei letzteres jedoch nur als Forum für einige wenige grundsätzliche Stellungnahmen diente, während der Schwerpunkt auf der Kommissionsarbeit lag.

Es darf vorweggenommen werden, daß sich in der Debatte mit Bezug auf eine etwaige Satzungsänderung drei verschiedene Gruppierungen manifestierten. Die Staaten der „Dritten Welt“ engagierten sich stark zugunsten einer entsprechenden Überprüfung der SVN, während der Westen reserviert blieb und der Ostblock das Ansinnen rundheraus ablehnte. Diese Konstellation erforderte ein taktisch geschicktes Vorgehen der Befürworter einer Änderung. Dementsprechend kann man in ihrer Argumentation einmal mehr allgemeine Hinweise auf die Notwendigkeit einer regelmäßigen Überprüfung der Satzung überhaupt, dann wieder Darlegungen

30 Im Plenum der GV wurden sie als Res. 1991 A und B mit 97 bzw. 96 Pro- bei 11 Gegenstimmen und vier (fünf) Enthaltungen angenommen. UN Doc.A/PV.1285, S. 15.

31 Un Press Release SG/SM/353, L/1443.

32 Zur geänderten Haltung der Sowjetunion, die schließlich als erste Großmacht die Satzungsänderung ratifizierte, vgl. SCHWELB, „Amendments to Articles 23, 27 and 61 of the Charter of the UN“, 59 AJIL (1965), S. 842.

33 Weil keine wichtigere rechtliche und politische Angelegenheit existiere als die Verfassung der VN, und es somit keine Frage von größerer Dringlichkeit geben könne als die Notwendigkeit, dieselbe auf den neuesten Stand zu bringen und ihre Effektivität zu sichern. Vgl. UN Doc.A/7659. S. 2 f., bes. P. 5.

34 Vgl. UN Doc.A/7770/Add.5, para. 1 und UN Doc.A/7870.

ihrer konkret ins Auge gefaßten Ziele, der materiellen Änderungswünsche, unterscheiden. Erst wenn eine überwältigende Mehrheit überhaupt für eine Befassung mit dem Fragenkreis gewonnen war, versprach das einzuleitende Änderungsverfahren einige tatsächliche Erfolge. Daher wurde sowohl 1969 als auch 1970 bei der Erarbeitung der schließlich zur Abstimmung gelangenden Resolutionsentwürfe darum gerungen, einen Wortlaut zu finden, der ein formelles (verfahrensmäßiges) Vorantreiben dieser Frage sicherte, ohne die GV vorzeitig auf eine bestimmte materielle (inhaltliche) Linie festzulegen³⁵.

Allgemein stützten die Verfechter einer Notwendigkeit, die SVN auf etwaige Verbesserungsmöglichkeiten hin zu überprüfen, ihre Ansicht auf die besondere Wichtigkeit, die der Satzung als der Verfassung der organisierten Staatengemeinschaft zukomme³⁶, und leiteten daraus das unabdingbare Erfordernis ihrer periodischen Überprüfung ab. Die SVN spiegle die Machtverhältnisse nach dem 2. Weltkrieg wider, sei die Grundlage einer politischen Strategie, welche den Anforderungen der Zeit nicht genüge³⁷, und nehme keine Rücksicht auf die seit 1945 eingetretenen Veränderungen³⁸, die sich, worauf u. a. Brasilien³⁹, Kolumbien⁴⁰, Indonesien⁴¹, Jamaica⁴² und Zambia^{42a} hinwiesen, am deutlichsten im Anwachsen der Mitgliederzahl der OVN und in der klaren Mehrheit der Entwicklungsländer in der Organisation manifestierten. Zweifellos sei der gute Wille, die Satzung einzuhalten, von besonderer Bedeutung; dieses Dokument weise jedoch Mängel auf, die auch durch den bloßen noch so guten Willen der Mitglieder nicht völlig behoben werden könnten, so daß man darangehen müsse, im Geiste der Satzung ihren Buchstaben zu ändern. Der technische Fortschritt habe einen Zustand totaler Interdependenz⁴³ mit sich gebracht, auf allen Gebieten des Lebens. Das müsse in der SVN zum Ausdruck kommen; aus einem Instrument zur Kriegsverhütung müsse sie zur Grundlage solidarischen internationalen Zusammenlebens, das auch eine Hilfe der hochentwickelten Staaten an die Entwicklungsländer einschliesse, unter Anerkennung einer universalen Autorität, die für Angelegenheiten, die die Welt als Ganzes betreffen, verantwortlich sei, umgewandelt werden⁴⁴. Selbstverständlich würden die Grundsätze der Satzung durch deren Überprüfung nicht in Frage gestellt werden⁴⁵.

Hinsichtlich des materiellen Inhalts der geforderten Neuerungen blieben die Proponenten einer Satzungsänderung durchaus maßvoll. Das Weiterbestehen erhöhter Verantwortung der Großmächte und damit ihre Sonderstellung im Rahmen der Organisation, wie sie sich rechtlich in der Einrichtung der ständigen Sitze im

35 Die Darstellung dieses teilweise geradezu dramatischen Ringens würde den Rahmen dieser Untersuchung sprengen. Eine Zusammenstellung der einschlägigen Resolutionsentwürfe bringen die Berichte der Rapporteure in der 6. Kommission (1969 der Niederländer HOUBEN, UN Doc. A/7870; 1970 der Japaner OWADA, UN Doc.A/8219), von denen ausgehend die entsprechenden Dokumente aufgesucht werden können.

36 Oben Anm. 34; vgl. auch UN Doc.A/C.6/SR.1238.

37 Vgl. Doc.A/C.6/SR.1175, S. 11.

38 Vgl. Doc.A/C.6/SR.1238.

39 Vgl. Doc.A/C.6/SR.1239, S. 5.

40 Mehr als die Hälfte der Mitgliedstaaten der OVN seien an der Abfassung der Satzung nicht beteiligt gewesen. Deshalb müsse in Übereinstimmung mit den demokratischen Grundsätzen der VN gefordert werden, daß auch diese Staaten die Möglichkeit erhielten, lebenswichtige Anliegen vor dem geeigneten Forum vorzubringen. Insoweit sei eine Überprüfung der Satzung dringend geboten. Vgl. UN Doc.A/C.6/SR.1174, S. 2.

41 Die SVN habe die gesteigerten Erwartungen der „Dritten Welt“ — seit der historischen Bandung-Konferenz sei die Zahl der Mitglieder von 60 auf mehr als das Doppelte gestiegen — nicht erfüllt. Vgl. Doc.A/PV 1831, S. 36 ff.

42 Vgl. UN Doc.A/C.6/SR.1239, S. 4 f.

42a UN Doc.A/C.6/SR.1240, S. 5.

43 Vgl. ZEMANEK, „Zwischenabhängigkeit“, Wörterb. d. Völkerr. III (2. Aufl.) S. 896 f.

44 So der zypriotische Delegierte, UN Doc.A/C.6/SR. 1242, S. 1.

45 Vgl. Doc.A/C.6/SR. 1238.

SR niederschlägt, wurde anerkannt⁴⁶. Gleichzeitig wurden ihre bisherigen Leistungen jedoch einer scharfen Kritik unterzogen. Es wurde ihnen vor allem vorgeworfen, daß sie versucht hätten, bestimmte internationale Konflikte außerhalb der OVN beizulegen, um so kleinere Staaten um ihr Recht zur Mitsprache zu bringen; vielfach seien sie ihren Pflichten aus der Satzung überhaupt nicht nachgekommen⁴⁷. Darüber hinaus seien seit 1945 einzelne Großmächte zu nur mittelmäßiger internationaler Bedeutung herabgesunken, andere Staaten (Indien, Japan, Brasilien) aber in den Kreis der Großmächte aufgestiegen⁴⁸. Daher sollten weitere ständige Mitglieder in den SR aufgenommen oder zumindest weitere ständige Sitze in diesem Gremium geschaffen werden, die nach regionalen Gesichtspunkten in gewissen periodischen Abständen neu besetzt werden könnten. Es müsse nämlich sichergestellt werden, daß die internationale Gemeinschaft nicht dauernd um die Teilnahme gerade solcher Staaten im SR gebracht werde, welche einen echten Beitrag zur Friedenssicherung zu leisten hätten⁴⁹. Schließlich sei die völlige Abschaffung des Einstimmigkeitsprinzips im SR, was die Großmächte anlange, heute weder erreichbar noch wünschenswert, doch sollte Art. 27 (3) SVN dahingehend abgeändert werden, daß hinfort ein Vetorecht in allen Angelegenheiten, die nicht unmittelbar militärische Zwangsmaßnahmen seitens der OVN erforderten — also etwa bei der Verhängung bloß wirtschaftlicher Sanktionen, der Aufnahme neuer Mitglieder, etc. — ausgeschlossen bliebe⁵⁰.

An die Vorschläge zur Reform des SR knüpften andere an, die sich besonders auf das erklärte Hauptziel der VN, die Sicherung bzw. Wiederherstellung des Friedens und der internationalen Sicherheit, bezogen. Jene Vorkehrungen, welche als peace-keeping operations im Rahmen der OVN durchgeführt werden, aber in der Satzung selbst keine rechte Grundlage besitzen, sollten darin verankert werden⁵¹. Um der Organisation diese Aufgabe zu erleichtern und eine friedliche Streitbeilegung zwischen den Staaten zu sichern, sollte die SVN in Kapitel VI Art. 33⁵² dahingehend abgeändert werden, daß ein Streitfall bei Versagen anderer friedlicher Mittel der Streitbeilegung automatisch vor eine ständige Vergleichskommission käme⁵³. Auch sollten die VN selbst in die rechtliche Lage versetzt werden, gegen einen Staat den IG anzurufen, dem die Aufgabe obläge zu entscheiden, ob sich dieser Staat eine schwere Verletzung des Völkerrechts habe zuschulden kommen lassen.

46 Anstatt allerdings nur auf ihren Rechten zu bestehen, sollten sich die Großmächte mehr der ihnen in der Satzung auferlegten Pflichten besinnen, forderte der Delegierte Madagaskars und beklagte die häufige Paralyisierung des SR durch eine einzelne Großmacht. Vgl. UN Doc.A/C.6/SR.1244, S. 3 f.

47 So der libysche Vertreter, UN Doc.A/C.6/SR.1240, S. 9.

48 Das betonte der Delegierte Indonesiens, UN Doc.A/PV. 1831, S. 36 ff.

49 Vgl. *ibid.*

50 Neben den Philippinen (UN Doc.A/C.6/SR.1238) griffen auch Indonesien (UN Doc.A/PV.1831, S. 37 f.) und der Libanon (UN Doc.A/C.6/SR.1239, S. 8) das Vetorecht in seiner bisherigen Form an und forderten seine Überprüfung.

51 Vgl. Doc.A/C.6/SR.1238; außerdem „The Water-Shed of 25 Years of Experience“, inoff. verteilter Text der vom philippinischen Delegierten vor der 6. Kommission gehaltenen Rede.

52 Art. 33 SVN verpflichtet die Parteien eines Streitfalls, „dessen Fortdauer geeignet ist, die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu gefährden“, die Beilegung durch „Verhandlung, Untersuchung, Vermittlung, Vergleich, Schiedsspruch, gerichtliche Entscheidung, Inanspruchnahme regionaler Einrichtungen oder Abmachungen oder durch andere friedliche Mittel eigener Wahl zu suchen“, ohne aber einem dieser Mittel den Vorzug zu geben oder die Parteien auf ein solches festzulegen. Insbesondere trifft er auch keine Vorkehrungen für den Fall, daß sich die Parteien auf keines der genannten friedlichen Mittel einigen können.

53 Derart könne die peace-keeping machinery der OVN verbessert werden, stellte der philippinische Vertreter fest. Dies war auch ein besonderes Anliegen Zambias; vgl. UN Doc.A/C.6/SR. 1240, S. 3.

Daß der IG derart in die friedenswahrende Tätigkeit⁵⁴ der Organisation einbezogen werde, wurde allerdings an bestimmte Voraussetzungen geknüpft, die sich sowohl auf Zusammensetzung als auch Entscheidungsgrundlage dieses Gerichts bezogen. In diesem Zusammenhang richtete sich die Kritik einmal gegen das vom IG angewendete „alte Recht“⁵⁵, vor allem die bisherige Auslegung von Art. 38 Ziff. 1 lit. c IG-Statut (weil die dort genannten „allgemeinen Rechtsgrundsätze“ eine Auslegung erführen, die auf die Rechtssysteme der Entwicklungsländer nicht genügend Bedacht nehme), dann gegen die Unterrepräsentation der neuen Staaten auf der Richterbank⁵⁶ und schließlich gegen die Art des Verfahrens, das nur schleppend vor sich gehe und damit zu teuer werde⁵⁷.

Schon zu Eingang dieser Ausführungen ist darauf hingewiesen worden, daß die besondere Sorge der Staaten der „Dritten Welt“ der Tatsache gilt, daß es bisher noch nicht gelungen ist, die bei ihnen herrschenden Entwicklungsprobleme einer Lösung zuzuführen. In diesem Zusammenhang regten einzelne Staaten an, die Autorität des WR im Rahmen der Organisation zu stärken, wovon man sich einen günstigen Einfluß auf die leider zunehmend unkoordinierten Anstrengungen der VN auf den Gebieten Wirtschaft und Entwicklung erhofft⁵⁸. Damit könnte eine etwaige Satzungsänderung zwei Wege zur Bewältigung der brennendsten internationalen Wirtschaftsfragen — deren Behandlung im Änderungsverfahren nach kolumbianischer Auffassung ganz zu obenan stehen müßte⁵⁹ — eröffnen: einmal wäre es denkbar, durch die (oben besprochene) Reform des Friedensschutzsystems teilweise Abrüstung möglich und damit weitere finanzielle Mittel für eine internationale Wirtschaftshilfe erschließbar zu machen; mit Hilfe eines erneuerten WR, der gleichzeitig als Weltwirtschafts-Planungsbehörde und oberstes Exekutivorgan in Wirtschafts- und Entwicklungsfragen fungieren würde, könnten dann die so gewonnenen Beträge in die richtigen Kanäle umgeleitet und für die rasche Entwicklung der „Dritten Welt“ fruchtbar gemacht werden.

Da die Treuhandschaft im Rahmen der Organisation in den letzten Jahren durch das Unabhängigwerden der meisten Treuhandgebiete mehr und mehr an Bedeutung eingebüßt hat, wurde gefordert, daß der Treuhandschaftsrat entweder in einen Rat für Menschenrechte umgewandelt oder die Menschenrechtskommission der VN zum Rang eines Hauptorgans (Human Rights Council) erhoben würde⁶⁰. Heute gäbe es zahlreiche verschiedene Kommissionen und Komitees über einzelne menschenrechtliche Aspekte, was nur arbeits- und kompetenzmäßig zu Konfusion führe. Daher sollte die auf den Schutz der Menschenrechte gerichtete Tätigkeit, die heute wichtiger denn je sei und auch die OVN mehr und mehr berühre, in einem einzigen Organ zentralisiert werden⁶¹. Aus den Ausführungen war nicht zu entnehmen, welche besonderen Kompetenzen der neue Rat für Menschenrechte haben sollte,

54 Dieser Tätigkeit galt die Hauptsorge gerade der neuen Staaten in der Debatte. Ghana gab zu bedenken, daß man von der Erreichung des in der SVN vorgezeichneten Zieles noch weit entfernt wäre. Es sei daher notwendig, grundsätzliche Fragen betreffend das Funktionieren der OVN als friedenswahrendes Instrument neu zu durchdenken. Vgl. UN Doc.A/C.6/SR.1241, S. 2 f.

55 So Algerien, Indien, der Irak, der Libanon, der Sudan und die VAR, UN Docs.A/C.6/SR.1216, S. 19; 1215, S. 4; 1211, S. 9; 1217, S. 10; 1218, S. 9 und 11; *ibid.* S. 9; 1214, S. 4 und 1218, S. 9.

56 Neben Indien, dem Irak, dem Libanon und dem Sudan (*alle loc. cit.*) Argentinien, Brasilien, Ghana, Jamaica, Kolumbien, Kuba, Nigeria und Pakistan, UN Docs.A/C.6/SR.1215, S. 2; 1212, S. 6; 1217, S. 12; 1212, S. 7; 1213, S. 10; 1217, S. 10; 1216, S. 17 und 1217, S. 12.

57 Neben Argentinien, Indien, Jamaica und der VAR (*alle loc. cit.*) auch Guatemala, UN Doc.A/C.6/SR.1216, S. 5.

58 Vgl. UN Doc.A/C.6/SR.1238.

59 Vgl. UN Doc.A/PV.1831, S. 38 ff.

60 Für eine Staturerhöhung der Menschenrechtskommission setzten sich u. a. die Philippinen (UN Doc.A/C.6/SR.1238) und der Libanon (UN Doc.A/C.6/SR.1239, S. 8) ein.

61 *ibid.*

doch ist es klar, daß er sich u. U. als nützliches Instrument im Kampf gegen Apartheid und Kolonialismus, der in den Resolutionen der letzten Jahre immer wieder auch als die Menschenrechte der Einwohner des betreffenden Gebietes verletzend gebrandmarkt worden ist, erweisen könnte. Insoweit käme seine Schaffung einem besonderen Interesse vor allem der neuen afro-asiatischen Staaten entgegen.

Schließlich wurde auch eine Änderung bzw. Abschaffung der Artikel 53 und 107 SVN gefordert, weil die darin enthaltene „Feindstaatenklausel“ heute einen Anachronismus darstelle⁶².

Wenden wir uns nun den Gegnern jeder Satzungsänderung zu. Sie gingen davon aus, daß für eine solche keinerlei Notwendigkeit bestünde und der Versuch zum gegenwärtigen Zeitpunkt schon deswegen nicht opportun sei, weil gar keine Chance auf eine Realisierung gegeben wäre. Das formale Funktionieren der OVN in der bisherigen Form sei für den internationalen Frieden sowie für die Koexistenz zwischen Staaten mit unterschiedlicher sozialer und wirtschaftlicher Struktur unabdingbar⁶³. Die SVN sei keineswegs das Ergebnis einer Augenblickslaune der Gründerstaaten, sondern die Frucht der Zusammenarbeit der Alliierten des 2. Weltkriegs. Sie sei in ihren Grundsätzen jung geblieben; gerade die Annahme der Declaration of Principles of International Law Concerning Friendly Relations and Cooperation Among States, die aus Anlaß des 25jährigen Bestehens der Weltorganisation geschehen sei, habe die Grundsätze und Ziele der SVN neuerlich unterstrichen⁶⁴.

Von allen Delegierten am meisten erbost zeigte sich der sowjetische über den Antrag, ein Verfahren zur Änderung der SVN in Angriff zu nehmen, und wies darauf hin, daß solche Bestrebungen ursprünglich Ausdruck des kalten Krieges gegen die Sowjetunion gewesen seien. Ein solches Unterfangen, das sich gegen die Interessen der friedliebenden Staaten richte, sei bisher aber stets gescheitert. Wenn heute neben imperialistischen Staaten auch Entwicklungsländer aus der „Dritten Welt“ eine Änderung der SVN in ihre politische Wunschliste aufgenommen hätten, so wolle er annehmen, daß es sich hier um „a coincidence of proposals rather than a coincidence of interests“ handle⁶⁵. Selbstverständlich werden die sozialistischen Staaten, soweit die Entwicklungsländer lediglich die Absicht verfolgten, ihre Rechte und Möglichkeiten im Rahmen der OVN auszuweiten, dem entgegenkommen. Heute sähe man sich jedoch mit der Tatsache konfrontiert, daß zusammen mit Forderungen, die gerechtfertigt seien und den Interessen der nationalen Befreiungsbewegungen entgegenkämen, auch solche unterbreitet würden, welche die politischen Realitäten mißachteten und für die Zukunft der OVN außerordentlich gefährlich wären. Hierbei handle es sich vor allem um jene Vorschläge, die durch eine Änderung der Zusammensetzung im SR die politischen Grundlagen der Organisation zerstören wollten. Ihnen werde die Sowjetunion entgegenzutreten, wann und wo immer sie vorgebracht werden sollten, denn heute wie ehemals beruhe die Arbeitsfähigkeit der Organisation auf der Einheit des Wollens und Handelns jener Staaten, welche bei der Aufrechterhaltung des Friedens die schwerste Verantwortung trügen.

62 Ebenfalls von den Philippinen und dem Libanon, loc. cit.

63 So der sowjetische Delegierte, UN Doc.A/C.6/SR.1240, S. 11.

64 ibid. S. 10.

65 Vgl. den (inoff.) Text der Rede des sowjetischen Delegierten vor der 6. Kommission und UN Doc.A/C.6/SR.1240, S. 10 ff.

Der Sowjetunion, die sich wie schon 1963 eindeutig für eine Aufrechterhaltung des status quo in der Organisation aussprach, wurde von Frankreich insoweit sekundiert, als dessen Vertreter den neuen Staaten vorhielt, daß sie sich der SVN in ihrer gegenwärtigen Form freiwillig unterworfen und daher kein Recht hätten, sie jetzt gegen den Willen der ursprünglichen Mitglieder abzuändern. Man sei den neuen Staaten bei der Satzungsänderung 1963/65 sowieso entgegengekommen; sie sollten sich damit vorläufig zufriedengeben⁶⁶.

Jene Staaten, die weder für eine Änderung der SVN engagiert waren, noch einer solchen von vornherein völlig ablehnend gegenüberstanden, anerkannten, daß die Satzung selbst die Möglichkeit einer Teil- oder Gesamtänderung vorsehe und ein entsprechender Präzedenzfall auch schon vorliege. Sie wiesen aber darauf hin, daß die SVN bisher gute Dienste geleistet habe und eine flexible Interpretation gestatte. Schließlich dürfe auch nicht übersehen werden, daß jede Anwendung der Satzung von der bona fides ihrer Mitglieder abhängt; keine Änderung ihres Buchstabens werde mehr erreichen können.

IV. Zusammenfassung und Ausblick: Chancen und Auswirkungen einer Änderung der Satzung der Vereinten Nationen

Die 1969 begonnene Diskussion über eine mögliche Satzungsänderung gleicht in ihren wesentlichen Aspekten jener, die schließlich zu den 1963 beschlossenen Änderungen der SVN führte. Wieder sind es die Staaten der „Dritten Welt“, die nicht nur die Initiative ergriffen, sondern auch — nur sehr zurückhaltend unterstützt von einzelnen westlichen Staaten⁶⁷ — die Hauptlast der Debatte während der 24. und vor allem 25. GV trugen. Ihnen stand der Ostblock gegenüber, für den die Sowjetunion ganz klar zu machen versuchte, daß mit einer weiteren Nachgiebigkeit in Sachen Satzungsänderung nicht zu rechnen sei. Außerhalb ihres engeren Lagers fand sie für diese schroffen Formulierungen allerdings nur wenig Beifall⁶⁸. Die anderen Großmächte blieben im Ton zwar versöhnlicher, verhielten sich aber ebenfalls außerordentlich reserviert⁶⁹.

Die Entwicklungsländer haben in der Debatte gezeigt, daß sie bereit sind, die Sache bis zu einer endgültigen Entscheidung durchzuzufechten. Eine Überprüfung der SVN sei unabdingbar, weil sie keinen Bezug zu den Realitäten der Welt von heute mehr habe. Die OVN könnte die Hoffnungen der „Dritten Welt“ nicht erfüllen, weil die Satzung neue Faktoren, wie industrielle Expansion, Abnahme der Kolonialgebiete und das Erscheinen neuer, entwicklungsbedürftiger Staaten sowie das Problem der Ministaaten unberücksichtigt lasse⁷⁰. Die Autoren der SVN seien sich in San Francisco durchaus im klaren gewesen, daß das von ihnen entworfene Dokument unvollkommen sei und Abänderungen bedürfen werde, um den Interessen des Weltfriedens und der internationalen Gerechtigkeit dienen zu können. Es folge daher den Gründungsvätern der Satzung, wer seinen

66 Wichtiger als eine Änderung der SVN sei die progressive Fortbildung des Völkerrechts und seine Kodifizierung. Vgl. UN Doc.A/C.6/SR.1241/S.6.

67 So von Italien, UN Doc.A/C.6/SR.1240, S. 4 f.; von Belgien, UN Doc.A/C.6/SR.1241, S. 8 f.; und nochmals von Italien, UN Doc.A/C.6/SR.1244, S. 8.

68 Nur der Irak und Syrien, die beide 1969 noch für den einschlägigen Resolutionsentwurf gestimmt hatten, sprachen sich 1970 ebenfalls ausdrücklich gegen die Vorlage aus. Vgl. UN Docs.A/C.6/SR.1239, S. 2 und 1244, S. 10.

69 Für den Standpunkt der Vereinigten Staaten vgl. Press Release USUN-181 (70), S. 8, und UN Doc.A/C.6/SR.1240, S. 16; für den des Vereinigten Königreiches UN Doc.A/C.6/SR.1240, S. 14 ff.; für den französischen UN Doc.A/C.6/SR.1241, S. 3 ff.

70 Vgl. UN Doc.A/C.6/SR.1175, S. 16.

Blick nach eventuellen Verbesserungen derselben richte. Im übrigen sei diese Aktion ein Ausdruck der Souveränität der sich unterstützenden Staaten, die in Übereinstimmung mit dem in der SVN verankerten Grundsatz der souveränen Gleichheit aller Mitglieder berechtigt wären, ihre eigenen Interessen wahrzunehmen und es abzulehnen, fremden — mögen sie östlich oder westlich sein — zu dienen⁷¹.

Wertet man die bisherigen Ergebnisse der Initiative, so wird deutlich, daß auf dem Wege zu einer möglichen Satzungsänderung erst eine Etappe zurückgelegt ist. Das vom Plenum der GV am 11. 12. 1970 mit großer Mehrheit⁷² angenommene Dokument, das während der nächsten eineinhalb Jahre die rechtliche und politische Grundlage für das Bemühen der Mitglieder der OVN um eine Änderung der Satzung sein kann und — soweit die Staaten davon Gebrauch machen — auch sein wird, hat drei operative Absätze. Punkt 1 fordert den Generalsekretär (GS) auf, alle Mitgliedstaaten einzuladen, ihm vor dem 1. 7. 1972 ihre Ansichten und Vorschläge betreffend eine Überprüfung der SVN zugehen zu lassen. Punkt 2 verpflichtet den GS, der 27. GV (1972) einen Bericht über die sich aus Punkt 1 ergebenden Resultate vorzulegen. Punkt 3 schließlich enthält den Beschluß der GV, in die provisorische Tagesordnung ihrer 27. Session einen TO-Punkt mit dem Titel „Notwendigkeit der Erwägung von Vorschlägen betreffend eine Überprüfung der SVN“⁷³ aufzunehmen⁷⁴. In ähnlicher Weise sind alle Mitglieder der OVN aufgerufen, bis zum 1. 7. 1971 aufgrund eines vom Sekretariat verfaßten Fragebogens ihre Ansichten und Vorschläge zur Reform des IG einzureichen⁷⁵.

Ob der Initiative der „Dritten Welt“ Erfolg beschieden sein wird, wird nicht zuletzt davon abhängen, in welchem Ausmaß die Mitgliedstaaten von der Möglichkeit, bis zur Mitte des Jahres 1972 Abänderungsvorschläge einzureichen, Gebrauch machen werden. Entscheidenden Einfluß könnte auch die Frage ausüben, ob die OVN sich bis zur 27. GV schon zur tatsächlichen Universalität durchgerungen haben und insbesondere das Problem der Vertretung Chinas in der Organisation gelöst sein wird. Da eine Satzungsänderung gegen den Willen auch nur eines ständigen Mitgliedes des SR rechtlich ausgeschlossen ist, wird es wohl wieder, wie schon 1963/65, davon abhängen, ob es den Entwicklungsländern nochmals gelingt, einen ausreichend starken politischen Druck auf die änderungswilligen Staaten auszuüben, daß diese die angestrebten Änderungen der Satzung im Vergleich zu einer sonstigen Vergrämung der „Dritten Welt“ für das kleinere Übel erachten. Das läßt sich selbstverständlich im Augenblick noch nicht abschätzen.

Insoweit müssen auch Überlegungen über allfällige Auswirkungen einer künftigen Satzungsänderung in den Bereich der Spekulationen verwiesen werden. Als sicher darf man aber jedenfalls annehmen, daß jede Änderung einen verstärkten rechtlichen Einfluß der Entwicklungsländer im Rahmen der Organisation nach sich ziehen wird, weil dieser bis jetzt hinter ihrer politisch-numerischen Bedeutung nachhinkte. Dabei wird sich dieser verstärkte rechtliche Einfluß wahrscheinlich in der „ureigensten Domäne“ der „Dritten Welt“, d. h. in Wirtschafts- und Entwicklungsfragen, stärker auswirken, als im Bereich der Friedenssicherung, wo sie materiell nach wie vor nur einen bescheidenen Beitrag zu leisten imstande sind. Keinesfalls ist aber von einer Satzungsänderung in naher Zukunft eine grundlegende Struk-

71 Vgl. UN Doc.A/C.6/SR.1244, S. 2.

72 Mit 82 gegen 12 Stimmen bei 11 Enthaltungen.

73 Need to Consider Suggestions Regarding the Review of the Charter of the UN.

74 UN Doc.A/8219, S. 5.

75 Vgl. UN Doc.A/C.6/L.808/Rev.1.

turänderung der OVN zu erwarten. Steht man daher — wie der Autor dieses Beitrags — auf dem Standpunkt, daß die Funktionsmängel der VN Mängel in der rechtlichen Konzeption der Organisation darstellen, vor allem das Fehlen eines zentralen Rechtssetzungs- und Vollzugsorgans⁷⁶, so ist auch von der eben in Angriff genommenen Änderung keine wesentliche Verbesserung der Funktionsfähigkeit der OVN zu erwarten. Es wäre allerdings schon ein großer Schritt vorwärts, erhielte die Organisation, wie gefordert, wenigstens auf dem Gebiet der Entwicklungshilfe neue und erweiterte Koordinierungs- und Verteilungskompetenzen. Dies könnte der Anfang für eine echte Integration der internationalen Gemeinschaft sein.

⁷⁶ Die Forderung, die VN auf bestimmten Gebieten mit legislativer Gewalt auszustatten, geht übrigens schon auf das Jahr 1945 und auf einen Entwicklungsstaat zurück. Vgl. SCHRODER, Die „Dritte Welt“ und das Völkerrecht (1970), S. 64. Die heute geübte Praxis einer „Quasi-Gesetzgebung“ durch GV-Resolutionen besitzt daneben nur einen sehr zweifelhaften rechtlichen und faktischen Wert.